


Lärmaktionsplan

gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, 4. Stufe (2024)

Kommune	Sangerhausen
Bundesland	Sachsen-Anhalt 

1. Allgemeine Angaben

1.1 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Stadt	Sangerhausen
Gebietskörperschaft	Gemeinde
Amtlicher Gemeindeschlüssel	15087370
Vollständiger Name der Behörde	Stadt Sangerhausen
Straße	Markt
Hausnummer	7a
Postleitzahl	06526
Ort	Sangerhausen
E-Mail <i>(freiwillige Angabe)</i>	
Internet-Adresse <i>(freiwillige Angabe)</i>	

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird ¹

Beschreibung der Gemeinde

Die Stadt Sangerhausen liegt im südlichen Teil des Bundeslands Sachsen-Anhalt im Landkreis Mansfeld-Südharz. Sie umfasst die Hauptverkehrsstraße A 38 (Länge Streckenabschnitt: 6,3 km), A 71 (0,8 km), B 86 (Länge 3,42 km im Bereich Ruestedt), L 151 (Länge 1,79 km im Straßenzug Kyselhäuser Str./Alte Promenade/Tennstedt/Riestedter Str) , L 230 (Länge 1,28 km im Straßenabschnitt AS SGH-Süd bis Oberröblingen) und Teile des Haupteisenbahnnetzes. Insgesamt leben in der Gemeinde 25.300 Personen auf einer Gesamtfläche von 207,71 km². Der Betrachtungsrahmen - sowohl der Lärmkartierung als auch der hierauf aufbauenden Lärmaktionsplanung beschränkt sich auf Hauptverkehrsstraßen (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke DTV > 8.200 Kfz/Tag) und Haupteisenbahnstrecken (> 30.000 Zugbewegungen im Jahr). Dies sind definitionsgemäß Verkehrswege, die die in Klammern stehenden Schwellenwerte überschreiten.

erstmalige Aufstellung
des Lärmaktionsplans

ja

Fortschreibung/ Überarbeitung des
Lärmaktionsplans

nein

vom:

1.3 Rechtlicher Hintergrund ²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in § 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

Eine Übersicht geltender nationaler Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm verwendet werden enthält Anhang III der LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung. Das Dokument kann auf folgender Internetseite abgerufen werden:

https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/lai-hinweise-zur-laermaktionsplanung-dritte-aktualisierung_1667389269.pdf

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden (*freiwillige Angabe*)

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Ausgehend von den nationalen Auslösewerten für die Lärmsanierung an bestehenden Straßen in der Baulast des Bundes dienen vorliegend die Lärmbelastungspegel $L_{DEN} = 65 \text{ dB(A)}$ sowie $L_{Night} = 55 \text{ dB(A)}$ als orientierende Kenngrößen für die Lärmaktionsplanung. Es sollte sichergestellt werden, dass an Wohngebäuden sowie Schulen, Krankenhäusern und Kindergärten zumindest diese Belastungspegel unterschritten werden. Belastungen oberhalb dieser Schwellenwerte sind Auslöser für in Betracht zuziehende Maßnahmen zur Lärminderung.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind ³

2.1.1 Hauptverkehrsstraßen (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

L _{DEN} [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	1.078	157	151	47	0

L _{NIGHT} [dB(A)]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	2.063	537	151	69	0	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L _{DEN} [dB(A)]	55 - 64	65 - 74	>75
Fläche/km ²	17,74	3,69	0,51
Wohnungen/Anzahl	588	94	0
Schulgebäude/Anzahl	2	1	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	1	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	212	44

2.1.2 Haupteisenbahnstrecken

(Lärmkartierung des Eisenbahnundesamtes und ggf. Strecken in Länderhoheit) (freiwillige Angabe)

Angaben über die geschätzte Zahl der betroffenen Menschen in den Isophonenbändern

L _{DEN} [dB(A)]	>55-59	>60-64	>65-69	>70-74	>75
Anzahl	0	0	0	0	0

L _{NIGHT} [dB(A)]	>45-50	>50-54	> 55-59	>60-64	>65-69	>70
Anzahl	0	0	0	0	0	0

Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser im kartierten Gebiet

L _{DEN} [dB(A)]	55 - 64	65 - 74	>75
Fläche/km ²	0,04	> 0,01	0
Wohnungen/Anzahl	0	0	0
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

Angaben zur geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen

	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl	0	0

2.2 Zusammenfassung der Daten aus den Lärmkarten ⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

1.433

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:

757

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind:

0

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen / bei LAP ohne Maßnahmen: Begründung des Abwägungsergebnisses ⁵

Bezüglich Hauptverkehrsstraßen und sonstigen Lärmquellen

In der Stadt Sangerhausen sind 1.433 der Einwohner einer Lärmbelastung von 55 dB(A) und höher in Bezug auf 24 Stunden-Tageszeitraum ausgesetzt. Im Nachtzeitraum (hier: 22.00 bis 6.00 Uhr) sind 757 Einwohner von Lärmbelastungen ab 50 dB(A) betroffen. Es wird die Verringerung der Betroffenenzahlen in diesen Lärmpegelklassen als notwendig erachtet.

Bezüglich Haupteisenbahnstrecken

Die Ergebniss der Lärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes wurden zur Kenntnis genommen. Im Lärmaktionsplan des Eisenbahnbundesamtes sind im betreffenden Streckenabschnitt der Strecke keine Lärminderungsmaßnahmen vorgesehen. Da keine Einwohner der Stadt Sangerhausn von Geräuscheinwirkungen dieser Haupteisenbahnstrecke betroffen sind, besteht kein Handlungsbedarf, weshalb die Stadt ebenfalls keine Maßnahmen treffen wird.

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans ⁶ (freiwillige Angaben)

Kosten-Nutzen-Analysen

Höhe der Lärmbelastung

Ja

Zahl der lärmbelasteten Menschen

Ja

Zusätzliche Kriterien / Erläuterungen:

Aktuelle Entwicklungen insbesondere aktuelle Daten zu Verkehrsstärken auf den kartierungspflichtigen Straßenabschnitten

3. Maßnahmeplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung ⁷

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)
1	Neubau von Umgehungsstraßen oder -brücken	B 86 OU Sangerhausen mit Anschluss an A 38 (Anschlussstelle Sangerhausen-Süd) im Jahr 2000
2	Neubau von Umgehungsstraßen oder -brücken	OU Riestedt B 86 (Nordostumgehung) im Jahr 2009 (Fertigstellung)
3	Neubau von Umgehungsstraßen oder -brücken	Durch abschnittsweise Fertigstellung der A 71 Sangerhausen - Erfurt in den Jahren 2013 und 2015 wurde auf der parallel verlaufenden B 86 Sangerhausen/A38 über Oberröblingen nach Sachsenburg aufgrund der Abnahme des Fernverkehrs eine Verkehrsreduzierung erreicht ; folgerichtig wurde dieser Abschnitt der ehemalige B 86 im Jahr 2014 in eine Landstraße (L 230) abgestuft.
4	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	Begrenzung Fahrgeschwindigkeit auf 120 km/h in Streckenabschnitten der BAB A 38 insbesondere vor Anschlussstellen
5		
6		
7		
8		
9		
10		
...		

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

(sofern diese über die streckenbezogenen Maßnahmen im Lärmaktionsplan des Eisenbahnbundesamtes hinausgehen und in Zuständigkeit oder Kenntnis der Gemeinde liegen)

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterung (Wo, was)
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
...		
...		

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete) ¹¹

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁸	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Ang.)
1	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung	L 151	Prüfauftrag: Klärung Möglichkeiten einer Geschwindigkeitsreduzierung (hier: ggf. nur nachts bzw. auf Lkw); ggf. Anwendung von Instrumenten zur freiwilligen Geschwindigkeitsreduzierung der Verkehrsteilnehmer (z. B. Aufstellung von Dialogdisplays)	
2	Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung	L 151	Prüfauftrag: Einbau lärmarmen Fahrbahnbeläge im Zuge anstehender Instandhaltungsarbeiten	
3	Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung	alle lärmkartierungspflichtigen Straßenabschnitte	Lärmvorsorge - Berücksichtigung Lärmschutzbelange in kommunalen Planungen, d.h. ausreichende Abstände von neu geplanten Baugebieten, heranrückende Wohngebäude an verkehrsreiche Straßen sicherstellen u. a.	
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

Bei der Planung von Lärmschutzmaßnahmen gilt es zunächst sowohl Betrachtungen zu den bereits realisierten Lärmschutzmaßnahmen anzustellen als auch eine Bewertung aktueller Gegebenheiten der Verkehrssituation - soweit mit Daten belegbar - einzubeziehen. In den zurückliegenden Jahren sind in der Stadt Sangerhausen bereits bedeutende Verkehrsprojekte umgesetzt worden, die zu einer erheblichen Minderung der Verkehrslärmbelastung beigetragen haben. All diese Straßenverkehrsprojekte wurden nach 1990 umgesetzt, sodass hierbei bereits die rechtsverbindlichen Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) angewendet worden sind. Mit Hilfe des Instruments Lärmaktionsplan lassen sich in aller Regel keine weitergehenden Schutzanforderungen gegenüber der bereits angewendeten 16. BImSchV erreichen. Dies betrifft insbesondere die im Jahr 2000 (AS SGH-Süd - westlich Wallhausen B 80) bzw. 2002 (AS SGH-Süd - AS Eisleben) für den Verkehr freigegebene BAB A 38. Hier wurden bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Lärmschutzbelange nach der 16. BImSchV geregelt. Es ist zu beachten, dass sich der Schutzanspruch der 16. BImSchV stets auf die baulichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Baus des Verkehrswegs (Planfeststellung) beschränkt. Nachträglich errichtete bauliche Anlagen bzw. ausgewiesene Baugebiete, die sich im Lärmeinwirkungsbereich des Verkehrswegs befinden, unterfallen nicht diesem Schutzanspruch. Es zählt somit zu den obligatorischen Aufgaben der Stadt durch Anwendung kommunaler planerischer Instrumente (Flächenutzungs-/Bauleitplanung) bzw. bauordnungsrechtliche Bestimmungen ausreichende (Schutz-)Abstände von neu geplanten Wohngebäuden zu verkehrsreichen Straßen einzuhalten bzw. zumindest ausreichende passive Lärmschutzmaßnahmen (= bauliche Schalldämm-Maßnahmen an den Gebäuden) sicherzustellen.

Auf einem 3,42 km langen Straßenabschnitt der B 86 im Bereich Riestedt liegen die DTV-Werte oberhalb von 8.200 Kfz/24h, weshalb dieser Abschnitt in der Lärmkartierung erfasst wurde. Hier liegen einzelne Gebäude im Norden von Riestedt im Pegelbereich von 55 bis 59 dB(A) für den 24 Stunden-Lärmindex LDEN. Allerdings gilt es zu beachten, dass diese Ortsumfahrung von Riestedt seinerzeit zu den wichtigsten Maßnahmen der Verkehrslärminderung zählte. Künftig wird es somit vorrangig darum gehen, dass neue Wohngebäude nicht zu nah an diese Umgehungsstraße heranrücken bzw. zumindest Vorkehrungen zum vollumfänglichen passiven Schallschutz an diesen Gebäuden von den Bauherren umgesetzt werden.

Zu den lärmkartierungspflichtigen Straßenabschnitte zählte weiterhin ein 1,28 km langer Straßenabschnitt der alten B 86 zwischen SGH-Süd und Oberröblingen. Durch den schrittweisen Ausbau der BAB A 71 "AS SGH-Süd bis Erfurt" mit Fertigstellung des letzten Streckenabschnitts im Jahr 2015 wurde eine Alternativroute zur alten B 86 für den Fernverkehr geschaffen. Die A 71 hat zu einem Verkehrsrückgang auf der alten B 86 geführt, die angesichts der geringeren Bedeutung bereits im Jahr 2014 zu einer Landstraße (L 230) abgestuft wurde. Gemäß der aktuellen StV 2021 liegt der DTV im Streckenabschnitt SGH-Süd bis Oberröblingen bei 7.213 Kfz/24 h. Es zeichnet sich daher ab, dass dieser Straßenabschnitt bei den künftigen Lärmkartierungen/-aktionsplanungen nicht mehr berücksichtigt werden muss. Grundsätzlich zielt die Strategie darauf ab, den Fern- und Lkw-Verkehr von der L 230 auf die parallel verlaufende A 71 zu verlagern.

Mit einer Verkehrsbelegung von 8.915 Kfz/24 h zählte ein 1,79 km Streckenabschnitt der L 151 (Streckenabschnitt Kyselhäuser Str./Alte Promenade/Tennstedt/Riestedter Str) ebenfalls zu den lärmkartierungspflichtigen Straßen. Da sich in diesem Straßenzug viele Wohngebäude im Einwirkungsbereich befinden, ist unter derartigen Bedingungen eine Prüfung von lärm mindernden Maßnahmen angezeigt. Der aktuelle Verkehrszählwert der StV 2021 liegt mit 3.210 Kfz/24 h jedoch deutlich unter dem maßgebenden Schwellenwert von 8.200 Kfz/24 h. Dies würde darauf hindeuten, dass die gegenwärtigen Verkehrsbelegungszahlen und damit die verursachten Lärmeinwirkungen deutlich unter den im Rahmen der vorliegenden Lärmaktionsplanung ermittelten Belastungszahlen liegen. Eine Verpflichtung zur Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung wäre bei dieser Verkehrsmenge nicht gegeben. Im Ergebnisbericht der StV 2021 wurde der Verkehrszählwert mit dem Zusatz "Umleitungsstrecke (Sperrung/Bauarbeiten)" versehen, weshalb angesichts der fragwürdigen Belastbarkeit dieses Wertes erst künftige Verkehrszählwerte unter repräsentativen Bedingungen aufzeigen werden, inwieweit im betreffenden Streckenabschnitt der L 151 aufgrund bestätigter hoher Verkehrsbelegungen (d. h. DTV > 8.200 Kfz/24 h) Lärmschutzmaßnahmen angezeigt sind.

Bei einer Detailanalyse der Lärmkartierungsergebnisse unter Einbeziehung aktueller Verkehrsbelegungsdaten sowie der zugrunde liegenden rechtlichen Rahmenbedingungen ist zusammenfassend festzustellen, dass Lärmschutzmaßnahmen vorrangig für die L 151 in Betracht zu ziehen sind, sofern sich die im Rahmen der vorliegenden Lärmkartierung (Stufe 4) zu Grunde liegenden hohen Verkehrsbelegungszahlen künftig bestätigen. Aus diesem Grund zielen die für die vorliegende 4. Stufe formulierten Planschritte auf Prüfaufgaben zu in Frage kommenden Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Geschwindigkeitsreduzierung, Einsatz lärmarme Fahrbahnbeläge) für die L 151 ab.

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

(sofern diese über die streckenbezogenen Maßnahmen im Lärmaktionsplan des Eisenbahnbundesamtes hinausgehen und in Zuständigkeit oder Kenntnis der Gemeinde liegen)

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterung (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens (freiwillige Angabe)	Kosten der Maßnahme [€] (freiwillige Ang.)
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens (Pflichtangabe)

3.3 Langfristige Strategie zum Schutz vor Umgebungslärm ¹²

Gibt es eine langfristige Strategie?

Nein

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

3.4 Schutz ruhiger Gebiete ¹²

Die Ausweisung ruhiger Gebiete wurde geprüft. Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebietes	Art des Ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

...			
...			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.¹⁴

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Verkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹⁵

Anzahl entlastete Personen an Hauptverkehrsstraßen 0

Anzahl entlastete Personen an Haupteisenbahnstrecken¹⁶ 0

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit ¹⁷

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung ¹⁸

Von:

Bis:

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung ¹⁹

Anzeigen/Werbung	Ja
Ansprache verschiedener Interessenträger	Nein
Informationskampagne	Nein
Besprechungen/Sitzungen	Nein
Öffentliche Veranstaltung	Nein
Umfrage	Nein
Workshop	Nein

Andere Mittel/Instrumente

Im Rahmen einer 1. Öffentlichkeitsbeteiligungsphase (1. ÖB) wurden die Lärmkartierungsergebnisse vom 23.12.2023 bis 12.01.2024 ausgelegt. Der Öffentlichkeit wurde bis einschließlich 26.01.2024 die Möglichkeit eröffnet sich zu den Lärmkartierungsergebnissen zu äußern sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Die Bekanntmachung der 1. ÖB erfolgte in den Sangerhäuser Nachrichten – Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen, Ausgabe 11/2023. In der 1. ÖB sind keine Hinweise/Anregungen/Vorschläge zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes eingegangen.

Auf Grundlage der Lärmkartierungsergebnisse wurde von der Stadtverwaltung ein Lärmaktionsplanentwurf erstellt, der vom 25.08.2024 bis einschließlich 25.09.2024 nach erfolgter Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt ausgelegt wurde. In dieser 2. Öffentlichkeitsbeteiligungsphase (2. ÖB) ist eine Stellungnahme eingegangen (vgl. Ausführungen im Abschnitt 4.5).

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Bürger:innen	Ja
Nichtstaatliche Organisationen	Nein
Staatliche Stellen	Nein
Privatwirtschaft	Nein

Andere Interessenträger (freiwillige Angabe)

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben (freiwillige Angabe) :

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit²⁰

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Wenn ja, Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

4.5 Dokumentation²¹ (freiwillige Angaben)

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation:

Es wurde ein zweistufiges Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren durchgeführt. Von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme wurde nur in der 2. Öffentlichkeitsbeteiligungsphase Gebrauch gemacht (hier: Einreichung einer Stellungnahme zum ausgelegten Lärmaktionsplanentwurf). Die Stellungnahme umfasst Fragestellungen sowie die Anregung die Möglichkeiten von Begrünungsmaßnahmen als weiteres Lärmreduzierungsinstrument zu überprüfen. Die Fragestellungen nehmen Bezug auf die im Abschnitt 3.2 getätigten Ausführungen zu den Verkehrsbelegungszahlen auf der L151, wonach angesichts der aktuellen Verkehrszählungen der StV 2021 mit Verkehrsstärken deutlich unter 8.200 Kfz/24 h auf das Vorliegen neuer und belastbarer Verkehrsdaten verwiesen wird, ehe verbindliche Lärmreduzierungsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Fragestellungen stellen auf den Rhythmus der Verkehrszählungen (inkl. Zeitpunkt der kommenden Zählung), den künftigen Planungsablauf sowie den in Zukunft geplanten weiteren Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Karl-Liebkecht-Straße) ab. Hierzu ergeht der Hinweis, dass die Verkehrszählungen in der Regel in einem fünfjährigen Turnus erfolgen. Ausgehend von den zurückliegenden Erhebungen (StV 2021) werden voraussichtlich im Jahr 2026 die aktuellen Verkehrszählergebnisse veröffentlicht. Der künftige Planungsablauf ist durch die im BImSchG verankerten Fristen zur Fortschreibung der Lärmkarten und der hierauf aufbauenden Lärmaktionspläne vorgegeben. Hiernach sind bis zum 30.06.2027 aktuelle Lärmkarten auszufertigen. Bis zum 18.07.2029 sind die im Jahr 2024 erstellten Lärmaktionspläne der 4. Stufe fortzuschreiben. Es ist zu beachten, dass sowohl die Lärmkartierung als auch die Lärmaktionsplanung sich ausschließlich auf Straßen(-abschnitte) mit einer Verkehrsbelegung von 8.200 Kfz/24 h und mehr beschränken. Dieser Regelung liegt eine Priorisierung zu Grunde. Entsprechend einer Dringlichkeitsreihung soll die Situation an den verkehrsreichsten (= am stärksten lärmbelasteten) Straßen durch lärmreduzierende Maßnahmen verbessert werden. Da letztlich nicht die Stadt Sangerhausen, sondern der verantwortliche Straßenbaulastträger bzw. die zuständige Verkehrsbehörde eine Umsetzung von Lärmreduzierungsmaßnahmen veranlassen muss, haben etwaige Maßnahmenfestsetzungen für Straßen mit geringeren Verkehrsstärken im Grunde genommen keine Realisierungsaussichten. Vor diesem Hintergrund werden sich die künftigen Lärmkarten/-aktionspläne und damit auch die in Zukunft geplanten Lärmschutzmaßnahmen den Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 8.200 Kfz/24 h widmen. Bei der konkret angesprochenen Karl-Liebkecht-Straße handelt es sich um keine Hauptverkehrsstraße (Hinweis: hierfür kommen nur Straßen mit einer Widmung als Autobahn, Bundesstraße oder Landesstraße in Betracht). Die Straße ist daher bereits aus formellen Gründen nicht Gegenstand der Lärmkartierung/-aktionsplanung. Sie zählt im Straßenverkehrsnetz der Stadt Sangerhausen auch nicht zu den Straßen mit verkehrsbündelnder Funktion für den Fern-/Durchfahrts-/Schwerlastverkehr. Mit Blick auf den Verlauf der Verkehrsachse der Karl-Liebkecht-Straße hat vielmehr die Erfurter Straße diese Verkehrsfunktion. Die Karl-Liebkecht-Straße ist daher nicht Bestandteil künftiger Lärmreduzierungen bzw. Lärmreduzierungsmaßnahmen.

Die vorgeschlagenen Begrünungsmaßnahmen an Straßenrändern u.dgl. sind eher als flankierende Maßnahme zu beurteilen, da ein Sichtschutz zur lärmverursachenden Geräuschquelle einen positiven Effekt in Bezug auf die Störwirkung haben kann. Der eigentliche Beitrag zur Geräuschminderung ist allerdings vernachlässigbar gering und kann bei den Betrachtungen zu den Minderungspotenzialen von Maßnahmen nicht eingerechnet werden. Im Maßnahmenkatalog werden daher in erster Linie nur die anrechnungsfähigen Lärmschutzvorkehrungen explizit aufgeführt.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen. Ein Handlungsbedarf für eine Überarbeitung des ausgelegten Lärmaktionsplanentwurfes leitet sich hieraus nicht ab.

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan *(freiwillige Angaben)*

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans
(ohne Maßnahmenumsetzung) [€]:

Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Aktionsplan
beschriebenen Maßnahmen²²:

6 Evaluierung des Aktionsplans²²

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (*freiwillige Angabe*)

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Nein

Wenn ja: Nennung der geplanten Regelung²⁴ (*freiwillige Angabe*)

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft durch Stadt-/Gemeinderatsbeschluss getreten²⁴

am:

13.02.2025

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²⁶ *(freiwillige Angabe)*

zum:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁷

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4-stufe-der-laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungsverfahren>